LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0033-LSR/2012
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 18.12.2012

Sachbearbeiterin: Dr. Christiane Peter
Telefon - DW: 05574 4960 610
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative - Gesetz 2013); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Stellungnahme
GZ: BMUKK-12.690/0004-III/2/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF nach Beratung mit der zuständigen Schulaufsicht wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

Der vorliegende Gesetzesentwurf und die damit verbundene Ausweitung der Möglichkeiten des Besuches der Berufsschule als ordentliche/r Schüler/in wird begrüßt.

800000_28650987

A-6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12
http://www.lsr-vbg.gv.at
DVR: 0106879

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

II. Weitere Anmerkungen:

Gegenwärtig gibt es in Vorarlberg zahlreiche Lehrlinge, die nach Absolvieren einer Ausbildung (Matura, Fachschule, andere Ausbildungsformen…) anschließend entsprechende Lehrverträge abgeschlossen haben. Diesen Lehrlingen wird aufgrund ihrer Vorbildung zumeist auch eine Anrechnung der Lehrzeit und auch eine Anrechnung der Berufsschulzeit ermöglicht. Nun wird vereinzelt festgestellt, dass aufgrund von AMS-Finanzierungsmodellen solche Lehrverträge nicht mehr interessant sind, ja sogar Lehrverträge aufgelöst werden, und statt dessen Verträge basierend auf FAB (AMS)-finanzierten Modellen abgeschlossen werden, weil die gängigen AMS-Maßnahmen dem Ausbildungsbetrieb keine Kosten (=Lehrlingsentschädigung) mehr verursachen.
Dies kommt der Umgehung eines funktionierenden Lehrlingsmarktes gleich.

Weiters bestehen bezüglich der durch die vorliegende Gesetzesänderung anfallenden Berufsschulkosten zwischen Bund und Ländern noch zu klärende Finanzierungsfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:

HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Landesschulratsdirektorin

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.